

Die vorstehend citirte Beilage  $\odot$  ist unter derselben Bezeichnung dem gegenwärtigen Berichte als Beilage angefügt.

Außerdem lagen noch bei:

1. eine Anzeige der Amtshauptmannschaft, d. d. 16. Februar, in welcher dieselbe auf Erfordern mittheilt, daß ihrerseits keinerlei Communication mit den bei der Projection der rechten Elbuserbahn Betheiligten stattgefunden hat;
2. eine eben solche Anzeige, in welcher der Königliche Wasserbaudirector ganz dieselbe Erklärung abgiebt;
3. drei Protokolle vom 14. und 15. Februar über die Vernehmung des Königlichen Wasserbauinspectors, des Dammeisters und Stromaufsehers.

Die Deputation hat zu constatiren, daß die drei Beamten sämmtlich auf ihre Dienstpflicht, beziehentlich auf ihren Dienstleid versichert haben, daß sie in keiner Weise bei den Arbeiten für eine rechte Elbuserbahn concurrirt, noch hierbei sich betheiliget hätten, auch mit keinem der dabei betheiligten Techniker ein Wort über die Sache gewechselt hätten.

Der Dammeister hat noch hinzugesügt, er habe sich sogar absichtlich entfernt, als die Linie durch das ihm eigenthümlich gehörende Grundstück abgesteckt worden sei.

Aus der Beilage sub  $\odot$  und dem Eingange des vorstehend mitgetheilten Ministerialschreibens geht so viel zur Genüge hervor, daß auch in hydrotechnischer Beziehung gewichtige Bedenken gegen die Erbauung einer Eisenbahn auf dem rechten Elbuser vorliegen.

Die Deputation hofft demnach auf die Zustimmung der geehrten Kammer, wenn sie vorschlägt, in Uebereinstimmung mit dem von der zweiten Kammer gefaßten Beschlusse:

die Concessionsgesuche für eine rechte Elbuserbahn Dresden = Tetschen zur Zeit abzulehnen.

Die Deputation war anfangs gemeint, die Worte: „zur Zeit“ nicht mit zur Annahme zu empfehlen, weil ihrer Meinung nach, auch wenn in Zukunft ein Bedürfniß einträte, niemals eine „Concession ertheilt“ werden möchte, sondern dann die Bewilligung zum Staatsbaue ausgesprochen sein dürfte. Man hielt es aber für unnöthig, dieser beiden Worte wegen eine Differenz hervorzurufen, und schlägt deshalb den von der zweiten Kammer gefaßten Beschluß auch der geehrten ersten Kammer zur unveränderten Annahme vor.

Nächstdem wird noch empfohlen:

die bei diesem Projecte eingegangenen Petitionen durch diesen Beschluß für erledigt zu erklären.